

2/639

BUNDESGERICHTSHOF

LX ZB 163/33

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Peter S [REDACTED],

46, B [REDACTED], C [REDACTED], M [REDACTED] / A [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Z [REDACTED]straße 4 - 6, Köln 1,

Beklagte und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

am 15. März 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 15. April 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Rechtsfragen bedürfen im vorliegenden Fall keiner Entscheidung durch den Bundesgerichtshof; denn das Berufungsurteil ist jedenfalls im Ergebnis richtig. Wie das Berufungsgericht in seiner Hilfsbegründung ohne Rechtsfehler ausgeführt hat, steht dem Kläger ein Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit schon deshalb nicht mehr zu, weil er diesen Anspruch, den er auf § 150 BEG aF stützt, nicht gemäß § 190 a BEG bis spätestens 6. Oktober 1975 erläutert hat (BGH RnW 1981, 50 und ständig). Selbst wenn der Kläger

- 3 -

sich auf die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG berufen könnte, gehört auch zur Substantiierung des auf § 31 Abs. 2 BEG gestützten Rentenanspruchs die Bezeichnung der Beschwerden und Beeinträchtigungen, die die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers herabsetzen (BGH RZW 1975, 168 Nr. 2 und ständig). Hieran fehlte es bis zum 6. Oktober 1975 völlig, so daß der Anspruch ohne Rücksicht darauf, ob sich die Behörde auf § 190 a BEG berufen hat, erloschen ist.

Merz

Zorn

